

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Inventionspreis 10 Pfg. pro dreispaltige Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 13.

Sonnabend, den 30. Januar

1897.

Bekanntmachung eingegangener Gesetze. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

Jahrgang 1896 — 13. Stück:

- Nr. 73. Bekanntmachung, eine Anleihe der Kirchengemeinde Hainichen betreffend. Vom 16. Oktober 1896. Seite 217.
- Nr. 74. Verordnung, die zur Führung der Börsenregister zuständigen Amtsgerichte betreffend. Vom 19. Oktober 1896. Seite 218.
- Nr. 75. Bekanntmachung, die Bestätigung der Abänderung einer Bestimmung in § 35 der Geschäftsordnung für die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen vom 20. Juni 1871 betreffend. Vom 30. Oktober 1896. Seite 218.
- Nr. 76. Kirchengesetz, die §§ 3, 8 und 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betreffend. Vom 30. Oktober 1896. Seite 219.
- Nr. 77. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Hochlegung der Bahnstrecke Bodenbach-Dresden in der Flur Dresden-Strehlen betreffend. Vom 8. November 1896. Seite 221.
- Nr. 78. Verordnung, die Auszahlung der Pensionen für Wittwen und Waisen von Geistlichen und Lehrern betreffend. Vom 16. November 1896. Seite 222.

Jahrgang 1896 — 14. Stück:

- Nr. 79. Kirchengesetz, die Festsetzung des Mindestbetrags des kirchendienstlichen Einkommens der Kirchschullehrer und anderer mit dem Kirchendienst beauftragter Personen betreffend. Vom 14. November 1896. Seite 223.
- Nr. 80. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Verbesserung der Krümmungsverhältnisse im Kurvendreieck bei Verdau betreffend. Vom 23. November 1896. Seite 224.
- Nr. 81. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zum Umbau der Linie Klossche-Königsbrück in eine normalspurige Eisenbahn betreffend. Vom 24. November 1896. Seite 225.
- Nr. 82. Kirchengesetz, das Befetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betreffend. Vom 8. Dezember 1896. Seite 226.
- Nr. 83. Bekanntmachung, das über das Befetzungsverfahren bei geistlichen Stellen unter dem 8. Dezember 1896 erlassene Kirchengesetz betreffend. Vom 8. Dezember 1896. Seite 228.

Reichsgesetzblatt.

- Nr. 38. (2348) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 13. November 1896. Seite 743.
- (2349) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 27. November 1896. Seite 744.
- (2350) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung. Vom 27. November 1896. Seite 745.
- Nr. 39. (2351) Verordnung über die Stationen von Beamten beim Kaiserlichen Patentamt. Vom 30. November 1896. Seite 761.
- (2352) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Vom 11. Dezember 1896. Seite 763.

1896

1897

- Nr. 1. (2353) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1896/97. Vom 4. Januar 1897. Seite 1.
- (2354) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung älterer Maße, Meßwerkzeuge und Gewichte zur Wiederholung der Eichung und Stempelung. Vom 7. Januar 1897. Seite 2.
- (2355) Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen. Vom 8. Januar 1897. Seite 2.
- Nr. 2. (2356) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 11. Januar 1897. Seite 3.

Diese Eingänge liegen 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht hier aus.
Wilsdruff, am 26. Januar 1897.

Der Stadtrath. Bursian.

Der Deutsche Landwirtschaftsrath und das Verbot des Getreideterminhandels.

Der Deutsche Landwirtschaftsrath genießt mit Recht ein sehr hohes Ansehen. Gebildet aus hervorragenden Landwirthen, Culturtechnikern, Fachgelehrten und National-Ökonomen hat er stets gewußt, seine auf die Förderung der Leistungsfähigkeit und der Wohlfahrtsinteressen der deutschen Landwirtschaft gerichteten Bestrebungen wissenschaftlich und praktisch auf der Höhe der Zeit zu erhalten. Dabei hat der Deutsche Landwirtschaftsrath es auch stets nach Kräften zu vermeiden gesucht, seine hohe wirtschaftliche und zugleich im Sinne der richtigen Werthschätzung der Landwirtschaft nationale Aufgabe mit parteipolitischen Plänen zu vermischen. Ein Urtheil des Deutschen Landwirtschaftsrathes über eine brennende Frage der Gegenwart muß also eine große Beachtung verdienen, und ein solches Urtheil des Deutschen Landwirtschaftsrathes liegt über das Verbot des Getreideterminhandels vor. Wir bemerken vor dem Anführen dieses Urtheils nur, daß unter unechtem Terminhandel der gesetzlich verbotene, also der auf wirklichen Lieferungsgeheimnissen, sondern nur auf Scheingeschäften zur Vornahme der Speculation beruhet. In Nr. 1 des 2. Jahrgangs der „Nachrichten vom Deutschen Landwirtschaftsrath“ wird ein höchst bemerkenswerther Ausspruch des außerordentlichen Mitgliedes des Deutschen Landwirtschaftsrath, Herrn Landgerichtsraths H. Schneider, veröffentlicht. Der Gedankengang des umfangreichen Artikels ist ungefähr folgender: Der „unechte“ wie der „echte“ Getreideterminhandel, auch derjenige in „nur gedachter“ Waare ist nützlich und notwendig. Versuche, die Preise gewalttham zu beeinflussen, können vorkommen, aber sie haben schwerlich einen bedeutenden Erfolg. Die Vorbedingungen, welche der Bund der Landwirthe für zu-

lässige Zeitgeschäfte in Getreide aufzustellen versucht hat, sind „reine Nebelbilder“. Das Verbot des „börsenmäßigen Terminhandels“ im Börsengesetz ist unwirksam, da alle wesentlichen Eigenschaften dieses Terminhandels auch unter Verzicht auf die Börsenmäßigkeit beibehalten werden können, sogar an den offiziellen Börsen. Die freien Vereinigungen aber sind nicht gesetzlich verboten, und ob die Verwaltungsbehörden etwas gegen sie ausrichten könnten, ist höchst zweifelhaft. Der Verfasser gelangt zu folgendem Schluß: „Nach allem diesem ist das Ergebnis für die auf Ausrottung des unechten Terminhandels gerichteten Bestrebungen offenbar gering. Freilich verdrängt Ausland auf „Ausführungsbestimmungen“, die Ergänzungen anordnen könnten, allein es ist unerfindlich, worin diese bestehen, und wie sie über den Rahmen der eben dargestellten Bestimmungen des Gesetzes selbst hinausreichen könnten. Eine Aenderung des Börsengesetzes möchte daher in der That für alle unbefriedigten Wünsche das richtige Ziel sein; nur die große Frage, was sie, abgesehen von einem gegen Privatbörsen gerichteten Strafverbote bestimmen soll, um bei der so schwierigen Unterscheidbarkeit des echten und unechten Terminhandels die richtige Grenze bei den so heftig sich widersprechenden Interessen festzulegen, ohne dabei den ehrbaren Handel mit zu knebeln, was doch nur zum tiefen Schaden unserer ganzen Volkswirtschaft, also ganz besonders auch ihrer gütterzeugenden Kreise, ausschlagen könnte und weiter — ihren Inhalt als gesunden vorausgesetzt — wie ihr die juristische Form gegeben werden soll, die die gesetzgeberische Absicht wirksam macht. Zweifellos eine äußerst schwierige Aufgabe, zu deren Lösung der erste im Börsengesetz gemachte Versuch nicht gerade anspornt!“

Tagesgeschichte.

In würdigen Worten hat das „Militär-Wochenblatt“ Kaisers Geburtstag begrüßt. Es schreibt: „Heil und Segen möge Gott unserm Kaiser verleihen, dessen Führung wir Soldaten sicher vertrauen! Diese Zuversicht hat das Heer in den langen Jahren, welchen unser Kriegsherr seinen Reihem angehört, und bei jeder Uebung unter dem Befehl Sr. Majestät gewonnen. Das Gefühl unaufschieblicher Zusammengehörigkeit macht des Kaisers Geburtstag für das Heer zu einem besonders hohen wichtigen Feste; es erinnert uns, daß die Pflicht das feste Bindemittel zwischen Kaiser und Heer ist. „Nun gehe hin, thue Deine Pflicht, wie sie Dir gelehrt werden wird. Gott sei mit Dir!“ Diese Worte gab vor nunmehr 20 Jahren Kaiser Wilhelm I. dem damaligen Prinzen Wilhelm bei dessen Dienst Eintritt mit auf den Weg. Den in den Worten unseres großen Kaisers vorgezeichneten Weg geht unser jetziger Kaiser und unter seiner Führung auch sein Heer. Aber die Geburtstagsfeier mahnt zugleich unser ganzes Volk: Festhalten zu Kaiser und Reich!“ — Mit diesem Rufe fanden sich in den alten Zeiten deutscher Herrlichkeit die besten deutschen Männer zusammen. Die Sehnsucht nach dem verklungenen Auf einte die Herzen auch in den Tagen des Niederganges und der Schmach, er ertönt wieder laut und mahnend, seit wir die glühend erhoffte Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches erkämpft haben und nun gerüstet stehen auch gegen Mächte des Umsturzes. Wir folgen unserem Kaiser im Kampfe gegen alle Feinde des Reiches, sie mögen kommen, woher sie wollen! Die Worte Sr. Majestät bei Enthüllung des Kyffhäuser-Denkmal klingen wieder in allen patriotischen Herzen: „Möge es dem deutschen Volke nie an Männern fehlen, welche in Treue, Opferwilligkeit und Vaterlandsliebe denen gleichen, welche dem großen Kaiser dienten und dadurch zur Vollen-